

Oberurseler Bürgerfreund

Allgemeiner Anzeiger für Oberursel u. Umgegend Amtl. Veröffentlichungs-Organ der Stadt Oberursel

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Sonnabends mit der illustrierten Sonntagsbeilage. Bezugspreis: Monatlich 50 Pfennig frei ins Haus; durch die Post bezogen vierteljährlich M. 1.50 ohne Bestellgeld.



Anzeigenpreis beträgt für die 6spaltige Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Adressen pro Zeile 45 Pfennig. Begründet 1863 Geschäftsführer: Ede Gartenstraße Telefon Nr. 109

Älteste und gelesenste Zeitung der Stadt Oberursel • Der amtliche Anzeigenteil wird in Oberursel auf Plakattafeln angeschlagen.

Amtlicher Teil. Fleischverkauf.

findet Samstag, den 10. Juni cr., statt.

Rind- und Hammelfleisch:

Franz Abt, Stadtgasse,

Johann Burdard, Marktplatz.

Heinrich Jamin, Kirchgasse.

Nikolaus Kaufmann, Kirchgasse.

Rindfleisch und Kalbfleisch:

Jacob Abt VII., Eppsteinerstraße,

Rindfleisch, Hammelfleisch u. Kalbfleisch:

Heinrich Abt, Obere Mainstraße,

Franz Schlegel, Oberhöchstadterstraße,

Rindfleisch, Schweinefleisch und Wurst:

Jean Vast, Schlenkerstraße,

Schweinefleisch und Wurst:

Karl Dinges, Vorstadt,

Ph. Heinrich, Kirchgasse,

Eberhard Abt 4., Marktplatz.

Kartenausgabe im Ratskeller.

Buchstabe A—F von 8 bis 8½ Uhr vormitt.

Buchstabe G—K von 10 bis 10½ Uhr vormitt.

Buchstabe L—N von 1 bis 1½ Uhr nachmitt.

Buchstabe O—Z von 3 bis 3½ Uhr nachmitt.

Es erhalten voransichtlich

1—2 Personen bis zu 1 Pfund,

3—4 Personen bis zu 2 Pfund,

5—6 Personen bis zu 2½ Pfund,

7 Personen u. mehr bis zu 3 Pfund.

Preise wie bisher, Hammelfleisch M. 2.50 pro Pfund.

Die ausgegebenen Karten gelten nur für den 10. Juni

ds. Jrs. und verlieren für spätere Tage ihre Gültigkeit.

Oberursel, den 7. Juni 1916.

Der Magistrat.

Feigwarenverkauf.

Die zur Lieferung kommenden Feigwaren werden

von Samstag, den 10. ds. Mts. ab in den Colonialwaren-

geschäften zum Verkauf gestellt. Die Preise müssen in je-

dem Laden ausgehängt sein. Da bis jetzt nur geringe

Mengen überwiesen worden sind, kann vorläufig auf Fa-

milien von 1—4 Personen nur ½ Pfund; auf Familien

von 5 und mehr Personen 1 Pfund abgegeben werden.

Die Ausgabe erfolgt gegen Vorzeigung der Familien-

karten, welche abgestempelt zurückgegeben werden.

Einmal abgestempelte Karten dürfen in anderen Ge-

schäften nicht vorgezeigt, für die jetzige Periode Waren da-

rauf nicht mehr verabreicht werden.

Oberursel, den 7. Juni 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

der Fassung der Bekanntmachung über die Vereitung von

Bakwaren.

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 26.

Mai 1916 (R. G. Bl. S. 411) zur Änderung der Be-

kanntmachung über die Vereitung von Bakwaren vom 31.

März 1915 (R. G. Bl. S. 204) wird die Fassung der Be-

kanntmachung über die Vereitung von Bakwaren nachsteh-

end bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

über die Vereitung von Bakwaren.

Vom 26. Mai 1916.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt

jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Be-

reitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig

Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehligartigen Stoff-

ten verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt,

abgesehen von dem Falle des § 5, Abs. 4, Satz 2, jede

Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Verei-

tung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede

Backware, zu deren Vereitung mehr als zehn Gewichts-

teile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlig-

artigen Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Vereitung von Brot dürfen Weizen- und Rog-

genauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Vereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelmehl oder andere mehligartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlsatzes Kartoffeln oder andere mehligartige Stoffe verwendet werden.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreihundertzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5.

Bei der Vereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelmehl oder Kartoffelmehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Vereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „A“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelmehl oder Kartoffelmehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „AA“ bezeichnet werden.

Zur Vereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Gerstenschrot, Gerstenehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Weizenmehl, Maltol- und Tapiokamehl, Flocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup, Feismehl, Zogomehl in derselben Menge wie Kartoffel- oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundsiebzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerfahstoffe.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereit wird.

§ 8.

Bei der Vereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehligartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Vereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Kon-

ditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumvereinigungen für ihre Mitglieder bereit wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, dazselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtstattung und der Anzeige von Geschwiderungen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 14, 16, oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereit ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird und nicht für Zwieback, der für Abnutzung der Meeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Kekes-, Zwieback-, Biskuit-, Donutbäckereien, Biskuit- oder Lebkuchensfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Eierverkauf.

Freitag, den 9. ds. Mts. im Marktsellergelände.
Von 2-2½ Uhr G-8 aber nur diejenigen Personen
welche am 31. Mai ds. Jrs. keine Eier erhalten haben.
Sodann:

von 2¼-3¼ Uhr Buchstabe L-M
von 3¼-4¼ Uhr Buchstabe S-Z.
Verkauf findet bei folgenden Firmen statt:
J. Laßka, Stadtgasse,
S. Bauer, Vorstadt,
Consumverein Eppsteinerstraße,
Fr. Kogbach, Marktplatz,
H. Heil, Freiligrathstraße.

Oberursel, den 6. Juni 1916.

Der Magistrat.

Butter-Verkauf.

Freitag, den 9. Juni 1916.

Vormittags von 8-8¼ Uhr Buchstabe A-Z
Vormittags von 9-9¼ Uhr Buchstabe G-K
Vormittags von 10-10¼ Uhr Buchstabe L-M
Vormittags von 11-11¼ Uhr Buchstabe S-Z
Familien von 1-2 Personen erhalten ¼ Pfund
Familien von 3-5 Personen erhalten ¾ Pfund
Familien von 6 u. mehr Pers. erhalten 1 Pfund.

Diejenigen Personen, welche in den letzten 8 Tagen
mindestens das doppelte Quantum Butter von anderer
Seite bezogen haben, sind vom Butterverkauf ausgeschlos-
sen.

Verkaufsstellen:

1. Friedrich Kogbach, Marktplatz,
2. Heinrich Bauer, Vorstadt,
3. Consumverein, Eppsteinerstraße,
4. J. Laßka, Stadtgasse,
5. J. G. Hilpisch, Feldbergstraße,
6. Johann Karl Kramer, Weidengasse.

Der Preis der Butter wird im Kartenverteilungslo-
kal angeschlagen.

Oberursel, den 6. Juni 1916.

Der Magistrat.

Bad Somburg v. d. H., den 30. Mai 1916.

Es ist bereits früher wiederholt darauf hingewiesen
worden, daß alle Zurückstellungs-, Verzeigungs- und Be-
urlaubungsgefühle durch das zuständige Bürgermeisterrat
bei mir, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, ein-
zureichen sind.

In vielen Fällen wurde dies nicht beachtet und wur-
den die Gesuche dem stellv. Generalkommando oder Trup-
penteil direkt vorgelegt. Ein solches Verfahren schädigt die
Gesuchsteller, da die Erledigung unnötig in die Länge ge-
zogen wird.

Aus diesen Gründen wird wiederholt ersucht, sämt-
liche Gesuche beim zuständigen Bürgermeisterrat abzuge-
ben.

Es ist dringend notwendig, daß die Gesuchsteller ihren
Namen und Wohnsitz deutlich bezeichnen und bei einge-
stellten Leuten den Truppenteil richtig angeben. Bei Ge-
suchen um Zurückstellung noch nicht Eingestellter ist Ge-
burtsdatum und Militärverhältnis (Unausgebildeter
Landsturm, ehemaliger dauernd Untauglicher, gedient von
... bis ... usw.) genau anzugeben.

Die Erinnerung von Gesuchen, oder die Einrichtung
eines zweiten Gesuches, bevor über das erste entschieden
ist, ist in den meisten Fällen zwecklos und kann nicht emp-
fohlen werden. Alle Gesuche werden als Eilgeschäfte behan-
delt, verlangen aber zur Erledigung, da alle in Betracht kom-
menden Behörden gehört werden müssen, eine bestimmte Zeit.

Endlich ist, wenn mehrere Leute reklamiert werden
sollen, nicht für jeden besonders, sondern für alle zusam-
men ein Gesuch einzureichen, diesem Gesuche sind dann
aber nach Truppenteilen oder Bezirkskommandos getrennte
Listen beizufügen.

Bei Gesuchen um weitere Zurückstellung oder Beur-

laubung ist Datum und Nummer der ersten Zurückstel-
lungsvorgabe und die Behörde, die dieselbe erteilt hat,
anzugeben, wenn der Bescheid selbst nicht beigelegt wird.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die
eingehenden Gesuche in vorstehendem Sinne nachzuprüfen
und über die Notwendigkeit und Dringlichkeit ein ausführ-
liches Gutachten zu erstatten.

Dabei ist zu beachten, daß für alle Entscheidungen in
erster Linie die Sicherung des Heeresbedarfes ausschlagge-
bend ist. Es muß unbedingt daran festgehalten werden, daß
die Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Personen
nur in den allerdringendsten Fällen ausgespro-
chen werden kann, und daß auch solche Leute bei denen
diese Voraussetzung nicht zutrifft, nur dann zurückgestellt
werden können, wenn das öffentliche und volkswirtschaft-
liche Interesse wesentlich höher ist, wie die militärische
Verwendungsfähigkeit des Reklamierten.

An Stelle weiterer Ausführung wird auf das Ihnen
in den nächsten Tagen zugehende Merkblatt, das den wei-
testen Kreisen zugänglich zu machen ist, hingewiesen.

Uebrigens ist der Inhalt vorstehender Bekanntmach-
ung des öfteren in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission.

J. B. v. Bernus.

**Bekanntmachung
über eine Ernteflächenhebung.**

Auf Anordnung des Herrn Reichslandwirts vom 18.
Mai 1916 findet in der Zeit vom 6.-10. Juni 1916 eine
Erhebung der Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von:
Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Gemenge aus Ge-
treidearten Hafer, Buchweizen, feldmäßig gebaute Hülsen-
früchte, Getreide, Gestrümpfpflanzen, Kartoffeln, Zuck-
rüben, Futterrüben, feldmäßiger Gemüsebau, Futterpflanz-
en zur Grünfütterung und Heugewinnung, sonstige feldmä-
ßig angebaute Kuppelpflanzen als Mais, Topinambur, Ta-
baks, Hopfen u. a. und Wiesen durch Befragen der Betriebs-
inhaber oder ihrer Stellvertreter statt.

Zu diesem Zwecke werden den in Betracht kommen-
den Betriebsleitern oder ihrer Stellvertretern in den näch-
sten Tagen von ehrenamtlich hierzu beauftragten Jägern
Fragebogen zur Ausfüllung zugestellt werden.

Die ausgefüllten Fragebogen sind bis zum 10. ds.
Mts. vormittags 11 Uhr beim Magistrat (Stadthaus Zim-
mer 7) abzuliefern, evtl. kann auch der Fragebogen bei
sofortiger Ausfüllung dem Jäger sogleich wieder überge-
ben werden.

Sollten bei Einwohnern, welche im Besitze von feld-
mäßig angebauten Grundstücken oder Wiesen sind, An-
fragen nicht ergehen, so wird ersucht, die erforderliche An-
meldung auf diesem Magistratsbüro — Zimmer 7 — so-
fort direkt zu bewirken.

Nicht oder unrichtig oder unvollständig gemachte An-
gaben werden auf Grund des § 9 der Bundesratsverord-
nung, welcher lautet:

„Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsin-
habern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund
dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen
der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wis-
sentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark bestraft.“

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsin-
habern die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund
dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen
der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder un-
richtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark bestraft.

Oberursel, den 5. Juni 1916.

Der Magistrat.

Die Quartiergelder für die bis zum 30. April 1916
einquartiert gewesenen Mannschaften können gegen Rück-
gabe der Quartierzettel auf der Stadtkasse in den nächsten
14 Tagen während der Geschäftsstunden von 8-12 Uhr
vormittags in Empfang genommen werden.

Die Stadtkasse.

Der Krieg.

Die Panzerfeste Baur in deutschem Besitz.

Großes Hauptquartier, 7. Juni 1916. (WZ. Amt-
lich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zur Erweiterung des am 2. Juni auf den Höhen
südlich von Ypern errungenen Erfolges griffen ge-
stern obersteile und württembergische Truppen die
englischen Stellungen bei Sooge an. Der vom Feind
bislang noch gehaltene Rest des Dorfes, sowie die westlich
und südlich anschließenden Gräben sind genommen. Das
gesamte Höhen Gelände südlich und östlich von Ypern
in einer Ausdehnung von 3 Kilometern ist damit in un-
serem Besitz. Die englischen blutigen Verluste sind schwer.
Wiederum konnte nur eine geringe Zahl Gefangener ge-
macht werden.

Auf dem westlichen Maasufer glücken abends
starke französische Kräfte nach heftiger Artillerievorberei-
tung zu dreimal wiederholten Angriffen gegen unsere Li-
nien auf der Caurettes-Höhe vor; der Gegner ist abgeschla-
gen, die Stellung lückenlos in unserer Hand.

Auf dem Ostufer haben die am 2. Juni begonne-
nen harten Kämpfe zwischen dem Gaillette-Wald und Dam-
loup weitere Erfolge gebracht. Die Panzerfeste Baur
ist seit heute nacht in allen ihren Teilen in unseren Hän-
den. Tatsächlich wurde sie schon am 2. Juni durch die erste
Kompanie des Baderborner Infanterie-Regiments unter
Führung des Leutnants Radow gestürmt, der dabei
durch Pioniere der 1. Komp. Infanterie-Batt. 20 un-
ter Leutnant v. d. Huberg wirkungsvoll unterstützt
wurde. Den Erstürmern folgten bald andere Teile der
ausgezeichneten Truppe. Die Veröffentlichung ist bisher
unterblieben, weil sich in uns unzugänglichen unterirdi-
schen Räumen noch Reste der Besatzung hielten. Sie ha-
ben sich nunmehr ergeben, wodurch einschließlich bei den
gestrigen vergeblichen Entsatzversuchen eingebrachten über
700 unverwundete Gefangene gemacht, eine große Anzahl
Geschütze, Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet
wurde. Auch die Kämpfe um die Gänge beiderseits des
Borres und um den Höhenrücken südwestlich des Dorfes
Damloup sind siegreich durchgeführt. Der Feind hatte
in den letzten Tag unverzweifelte Anstrengungen gemacht,
den Fall der Feste und der anschließenden Stellungen ab-
zuwenden. Alle seine Gegenangriffe sind unter schwersten
Verlusten fehlschlagen.

Neben den Baderbornern haben sich andere Westfa-
len, Lipper und Espreuer bei diesen Kämpfen besonders
hervortun können.

Seine Majestät der Kaiser hat dem Leutnant Radow
den Orden Pour le mérite verliehen.

Östlicher und Balkankriegsschauplatz.

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.
Oberste Heeresleitung.

Der österreichische Tagesbericht.

Wien, 7. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Von stark überlegenen Kräften angegriffen, wurden
unsere in Wolhynien an der oberen Putylowka kämpfen-
den Streitkräfte in den Raum von Lud zurückgenommen.
Die Bewegung vollzog sich ohne wesentliche Störung durch
den Gegner. An allen anderen Stellen der ganzen Nord-
front wurden die Russen blutig abgewiesen, so nord-
westlich Rajaslawka am unteren Dnepr, bei Berestian am
Korninbach, bei Sanow an der oberen Strupa, bei Jaslo-
wice, am Dnepr und an der bessarabischen Grenze. Nord-
westlich Tarnopol schlug eine unserer Divisionen an einer
Stelle zwei, an einer anderen sieben Angriffe zurück. Sehr
schwere Verluste erlitt der Feind auch im Raume von O-

Bunsch erfüllen konnte. Geldangelegenheiten kamen also
nicht in Betracht.

Liebt er sie nicht?

Aber er hatte sie doch aus Liebe geheiratet! War diese
schon tot?

Oder was lag zwischen den beiden?

Martha Rothenau hatte empfunden, daß Helene de
Mélandre ihr nichts antworten wollte; sie trug lieber das
Leid in sich, ehe sie darüber etwas erzählt haben würde.

Nein! Eine glückliche, junge Frau war Helene de
Mélandre nicht; das stand fest. Dieses Bewußtsein pei-
nigte Martha, das Gespenst dieser Ehe verfolgte auch sie.

Das Gespenst des Schloßes, der Marquis mit dem
Mantel, schaute indessen bewegungslos aus dem Rahmen
heraus durch das Fenster in das Schlafzimmer von Mar-
tha Rothenau. Er sah nicht furchtbar und gespenstisch aus.
Das Bild konnte keinen Schaden bringen, was auch er-
zählt werden mochte.

Das andere Gespenst erschien Martha Rothenau ge-
fährlicher.

Der nächste Tag kam.

Und an diesem Morgen nicht Martha Rothenau dem
Marquis mit dem Mantel fast vertraulich zu.

Paul Renardier war an diesem Tage nicht auf Vor-
riand erschienen, womit Martha Rothenau nur zufrieden
war; sie wußte keine bestimmte Ursache für ihre Abwesenheit
gegen Renardier, aber sie hatte doch bei dem ersten Be-
gegnen gegen ihn einen Widerwillen empfunden, als
wäre sie sich einem persönlichen Feinde gegenüber. Wie
er dann später noch gesprochen hatte, wie in ihm ein Haß
gegen Deutschland laut geworden war, das hatte den er-
sten Eindruck in Martha Rothenau noch verstärkt.

(Fortsetzung folgt.)

Schloß Vorriand.

Roman von Matthias Blank.

9. Fortsetzung.

(Nachdruck verboten.)

„Dann werden Frankreich und England zu Rußland
stehen. Und wissen Sie, was dann kommen wird? Der
Weltkrieg!“

„Dafür, daß Österreich für den Nord des Thron-
folgers Sühne forderte?“

„Deutschland wird von drei Seiten angegriffen wer-
den, Rußland wird mit seiner gewaltigen Heeresmasse die
deutsche Armee im Osten erdrücken, Frankreich wird in
Deutschland eindringen und England wird für Deutsch-
land alle Meere absperren. Das wird sein!“

„Nein, Deutschland wird sich seiner Größe bewußt
werden, alle Opfer werden gebracht werden in einer ein-
zigen nationalen Erhebung, und alle Feinde werden er-
schredet, wie stark dieses einige Volk ist. So werden alle
Deutschen fühlen, wenn auch alle hoffen, daß unser Kaiser
den Frieden noch wird wahren können.“

„Nein! Frankreich will seine Kinder zurück!“

„Wer das sagt und sich einen Deutschen nennt, ist ein
Verräter. Für einen solchen dürfte auf deutschem Boden
kein Raum mehr sein.“

Zum ersten Male sprach nun auch Raoul de Mélandre:
„Hier werden nur Meinungen ausgesprochen. Und
ein freies Wort kommt jedem zu. Die Ereignisse selbst
werden wir alle nicht beeinflussen können. Es wird ge-
schehen, was dem Schicksal gerath erscheint.“

„Gerecht! Ja, das walte Gott!“

„Einverstanden! Damit aber wollen wir die Gegen-

sätze, die so schroff aneinanderplagten, begraben. Die Küche
ist doch gut?“

So lenkte Raoul de Mélandre auf ein anderes Ge-
spräch über, ohne daß er seine eigene Meinung verraten
hätte. Dachte er wie sein Vater, der gegen die Deutschen
schon gekämpft hatte und dessen Empfinden entscheidend
war? Oder war er ein Deutscher geworden, da er doch
hatte sehen müssen, was deutsche Kultur geschaffen hatte?
Raoul de Mélandre hatte davon nichts erraten lassen.

5. Kapitel.

In der zweiten Nacht hatte Martha Rothenau die
Vorhänge des Korridorfensters nur halb zugezogen, um
immer das volle Gesicht mit dem weißen Haar, um im-
mer den toten Marquis Georges de Vorriand zu sehen, da-
mit er nicht wieder unbemerkt aus dem Rahmen heraus-
steigen konnte.

Aber die Gedanken von Martha Rothenau weilen
in dieser Nacht noch bei einem anderen Gespenst, das sie
auf Vorriand wahrgenommen hatte.

Helene de Mélandre war nicht glücklich.

Sie hatte nichts verraten wollen, aber sie hatte doch
mehr ahnen lassen, als sie gewünscht hatte. Wie sie aus-
zuweichen versucht hatte, wie sie nur von einer Einsamkeit
gesprochen hatte, die sich nach Martha geseht, das war
eine deutliche Antwort gewesen.

Aber was war in Wirklichkeit die Ursache?

Nicht einmal hatte sie beobachten können, daß Raoul
de Mélandre nicht von entgegenkommender Liebenswür-
digkeit gewesen wäre; aber schon bei den ersten Begegnun-
gen hatte sie trotzdem zwischen den Gatten einen Schatten
gefühlt — das Gespenst.

Helene de Mélandre hatte erklärt, daß sie sich durch
den Reichtum, der auf dem Schloße Vorriand war, jeden

a und Dobronow, wo seine Sturmtruppen vielfach in bitterem Handgemenge geworfen wurden.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Asiago setzten unsere Truppen den Angriff bei Cesuna fort und nahmen den Fusibello.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert ruhig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Die griechische Küste blockiert.

Wien, 7. Juni. (Nichtamtlich.) Der Mailänder „Secolo“ meldet aus Saloniki: Der Viererband hat gestern die Blockade über die griechische Küste verhängt.

Die englischen Verluste.

London, 7. Juni. (W.B. Nichtamtlich.) Unter den Offizieren, die in der Seeschlacht angekommen sind, befanden sich die Kommandanten Horace Hood und Sir A. K. K. K. Nach der Verlustliste der Admiralität wurden 13 Offiziere getötet und 24 verwundet. Von den Besatzungen folgender Schiffe sind alle umgekommen: „Indefatigable“, „Defence“, „Blad Prince“, „Tipperary“, „Turkistan“, „Romad“ und „Restor“. Von den Schiffen „Queen Mary“, „Invincible“, „Fortuna“ und „Arden“ werden 41 Mann als überlebend gemeldet. Ferner werden 227 als tot oder vermisst gemeldet.

Lord Kitchener untergegangen.

London, 6. Juni. (W.B. Nichtamtlich.) Die Admiralität teilt amtlich mit: Der Oberkommandierende der britischen Flotte meldet er müsse zu seinem großen Bedauern berichten, daß das Kriegsschiff „Hampshire“, das sich mit Lord Kitchener und seinem Stabe an Bord auf dem Wege nach Rußland befand, letzte Nacht westlich der Orkney-Inseln durch eine Mine oder vielleicht durch ein Torpedo versenkt wurde. Die Nacht war sehr stürmisch und obwohl sofort alle möglichen Schritte unternommen wurden, um rasche Hilfe zu leisten, besteht, wie man fürchtet, wenig Hoffnung, daß irgend jemand mit dem Schiff davon gekommen ist.

Anmerkung: „Hampshire“ ist ein 1903 vom Stapel gelassener Panzerkreuzer von 11 000 Tonnen.

Zum Untergang der „Hampshire“.

(Jb.) Aus dem Haag berichtet das „B. L.“: Nach einer englischen amtlichen Meldung erfolgte der Untergang der „Hampshire“ bei starkem nordwestlichem Winde. Nach einer Explosion stießen vier Boote ab. Torpedoboote und U-Boote eilten zur Hilfe herbei, die Küste wurde abgeleuchtet, es fanden sich nur einige Leichen und ein leeres Boot. Es wird bezweifelt, daß überhaupt Gerettete vorhanden sind. Das Unglück fand in der Nacht vom Montag auf Dienstag statt. — Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ aus vertrauenswürdiger Quelle die Nachricht, daß ein deutsches Tauchboot die „Hampshire“ torpedierte.

Der niederschmetternde Eindruck in England.

Wien, 7. Juni. (Nichtamtlich.) Das „Hampshire“-Schiff, das die Nachricht von Kitcheners Tode machte einen niederschmetternden Eindruck. In der City stürzten die Menschen aus den Restaurants und Kneipen und umringten die Zeitungsverkäufer, denen Blätter buchstäblich aus der Hand gerissen wurden. Die Erregung in den Clubs war unbefriedigend. Auf vielen Straßen wurden die Fahnen auf Halbmast gehißt. Die Schänge im Kriegsamt wurden niedergelassen. Die Arbeiter betrachteten den Tod Kitcheners als eine nationale Katastrophe.

Ein anderes Amsterdamer Blatt berichtet aus London: Die Nachricht vom Untergang der „Hampshire“ hat das Volk wie ein Donnererschlag. Dem gleichen Bericht zufolge kämpfte der Kreuzer von Beginn der Reise an mit schweren Seen. Es ging ein heftiger Nordwind, der die Rettungsboote wahrscheinlich zum Sinken brachte. Die „Times“ erfahren, daß Kitchener von General Arthur Curlew begleitet war. Ferner waren ihm technische Berater des Munitionswesens Sir David Donaldson, C. Boirne vom Auswärtigen Amt, Ingenieur des Munitionswesens namens Robinson, ferner Donaldsons Privatsekretär Rix und der Kapitän Mac Laughlin zugeordnet.

Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus London: Sir William Robertson, der in der letzten Zeit eine wichtige Rolle im Kriegsamt spielte, werde gemein als Kitcheners Nachfolger genannt. Auch Lord Kitchener wird genannt.

Letzte Meldung.

Berlin, den 8. Juni. Der Reichstag hat die neue Haushaltsvorlage von 12 Milliarden gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Lokales.

Leigwarenverkauf findet jetzt nur noch gegen Vorlegung der Familienkarte, welche abgestempelt wird, statt. Preise müssen in den Verkaufsstellen ausgehängt sein. Nähere ist aus der amtlichen Bekanntmachung ersichtlich.

Beurlaubungsgefuche werden immer noch vielfach die falsche Adresse gerichtet. Die heutige Nummer enthält eine Bekanntmachung, aus der ausdrücklich hervorgeht, daß alle Zurückstellungen, Beförderungen und Beurlaubungsgefuche durch das zuständige Bürgermeisterei bei Landrat, als dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission, eingereicht werden.

Wichtig für Väter. Die heutige Nummer enthält eine neue Fassung der Bekanntmachung über die Ver

rechnung von Väter. Die Verordnung muß in sämtlichen Verkaufsstellen und Betriebsräumen der Väter und Konditoreien ausgehängt werden.

Aufgehobene Wilsdauverbot. Der preussische Minister des Innern hat folgende Verfügung erlassen: Sämtliche von Kommunalverbänden erlassenen und etwa noch bestehenden Ausführungsverbot für Wild sind sofort außer Kraft zu setzen.

X Gegen die Ausführverbote der Lebensmittel. Wie aus Berlin amtlich mitgeteilt wird, hat der Bundesrat in seiner gestrigen Sitzung eine Verordnung über Ausführverbote erlassen. Danach haben die Landeszentralbehörden vor dem Erlass von Anordnungen, die für ihr Bundesgebiet oder einen Teil desselben ein Ausführverbot oder Ausführbeschränkungen von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes enthalten, oder in ihrer Wirkung einem solchen Ausführverbot oder einer solchen Ausführbeschränkung gleichkommen können, dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebietes Einspruch zu erheben. Die beim Erlass dieser Verordnung bereits bestehenden Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Bevor der Reichskanzler ein solches Verlangen stellt, wird er sich mit der beteiligten Landesregierung ins Einvernehmen setzen, und dafür Sorge tragen, daß durch eine entsprechende Versorgungsregelung und Preisfestsetzung für die beteiligten Wirtschaftsgebiete eine unbillige Schädigung des Ausführgebietes vermieden wird.

* Die vereinfachte Speisefarte hat folgenden Wortlaut:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur 1 Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften des § 1 u. 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste. Feste Speisenfolge dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dinstofb oder Krüchle. An Fleischtagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegplatten oder Schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an 2 oder mehrere Personen handelt.

§ 3. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Flegelfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Junge und innere Teile.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben anzuhängen.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbandsvereinigungen Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Stückzahl des dem Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden zugeführten Schlachtwiehs wird erfreulicher Weise von Woche zu Woche eine größere. So hatte der Verband vergangene Woche 509 Rinder, 1002 Kälber, 155 Schafe und 1048 Schweine zur Fleischversorgung des Bezirks zur Verfügung. In Frankfurt selbst blieben 306 Rinder, 804 Kälber, 134 Schafe und 740 Schweine. Versandt wurden 203 Rinder, 198 Kälber, 21 Schafe und 308 Schweine. Da noch eine gewisse Knappheit an schlachtreifen Schweinen vorhanden ist, kann der von der Reichsfleischstelle vorgeschriebene Bedarf noch nicht ganz gedeckt werden.

Aus Nah und Fern.

Bad Homburg, 7. Juni. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, eine besondere Lebensmittel-Abteilung im Rathaus zwecks besserer Versorgung der Einwohnerschaft mit Lebensmitteln zu errichten. Die Frage der Einführung der Fleischkarten wurde auf vier Wochen vertagt. In dem Stadtbezirk Kirchhof wird eine besondere Kriegs-Wirtschaft errichtet, für deren Einrichtung 3600 Mark Kredit bewilligt werden. Die Anträge auf Nachkredit zum Rechnungsabluß 1915 im Gesamtbetrag von 230 500 Mark wurden bewilligt.

Bad Homburg v. d. G., 6. Juni. Eine hiesige Frau, die seit längerer Zeit krank und hochgradig nervös war, hat gestern Nachmittag ihrem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht.

Frankfurt. Die Adlerwerke spendeten der Städtischen Beratungsstelle für Kriegshinterbliebene 50000 Mark.

Hanau, 7. Juni. Der Landwirtschaftliche Kreisverein hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, zur Sebung

der Schweinezeit Ferkel aus der Provinz Hannover zu beziehen und zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Bon der Lahn. Die Eierhamsterei nimmt eben in der Gegend der unteren Lahn einen beängstigenden Umfang an. Der Preis spielt keine Rolle und so kommen durch das eigennützige Samstern unheimlich hohe Preise zustande. Bei einem Landwirt von der Lahn waren „seine Leute aus Wiesbaden“, die nach Eiern fragten und als sie keine erhielten 30 Pf. und 35 Pf. für das Stück boten! Solchen Leuten fehlt jede soziale Scham.

Berlin, 7. Juni. Als heute Morgen die Straßenbahnfahrerin Witwe Hoffendahl in einem Beiwagen eines Straßenbahnzuges der Linie 32 auf der Vorderplattform kassieren wollte, stürzte sie zwischen beide Wagen und wurde überfahren. Als man sie mit großer Mühe hervorgezogen hatte, wurde festgestellt, daß ihr beide Unterarmen abgefahren waren. Die Verunglückte wurde nach dem Augusta-Hospital gebracht, wo ihr die verletzten Glieder amputiert wurden.

Frankfurter Theaternachrichten.

Albert Schumann Theater.

Trotzdem die Operette „Der liebe Papi“ so glänzend vom Publikum und Presse aufgenommen wurde, kann sie nur noch wenige Tage auf dem Spielplan bleiben, da bereits eine andere Neuheit in Vorbereitung ist. In den beiden Pfingstfeiertagen finden die letzten Sonntagsaufführungen der Operette „Der liebe Papi“ statt.

Opernhaus.

Freitag, 9. Juni, abds. 7½ Uhr: „Die Kaiserin“. Aufh. Abonn. Ernst. Preise. — Samstag, den 10. Juni, abds. 7½ Uhr: „Der Barbier von Sevilla“. Samstag-Abonn. Gew. Preise. —

Schauspielhaus.

Freitag, 9. Juni, Geschlossen. — Samstag, 10. Juni, abds. 7½ Uhr: „In ebener Erde und erster Stod“. Samstag-Abonn. Kleine Preise. —

Neues Theater.

Freitag, 9. Juni, abds. 8 Uhr: „Das Fräulein vom Amt“. — Samstag, 10. Juni, abds. 8 Uhr: „Herrschastlicher Diener gesucht“. Volkst. Preise. —

Gottesdienst-Ordnung

der kath. Pfarrgemeinde Oberursel.

Freitag, 9. Juni: 6 Uhr im Joh.-Stift best. hl. Messe in besonderer Meinung; in der Pfarrkirche 3. Seelenamt für + Engelbert Frey; 7 Uhr best. hl. Messe für + Eva Littel.

Samstag, 10. Juni: 6 Uhr im Joh.-Stift best. hl. Messe für + Georg u. Fritz Kunz; 6 Uhr in der Pfarrkirche Taufwasserweihe; darauf gest. Amt für A. Maria Hermann; 7½ Uhr best. hl. Messe für + hochw. Herrn Pfarrer Dedebrock u. dessen Mutter.

Gottesdienst-Ordnung

der kath. Pfarrgemeinde Sommerheim.

Freitag, 9. Juni: 6¼ Uhr 2. Sterbeamt für Heinrich Dinges u. Andacht zu Ehren des hl. Geistes. Samstag, 10. Juni: 6¼ Uhr best. Amt für Verstorbenen; abds. 9 Uhr Rosenkranzandacht zu Ehren des hl. Geistes mit Segen; Gelegenheit zur hl. Beichte nachm. 5 Uhr u. abds. nach der Andacht.

Gottesdienst-Ordnung

der St. Sebastians-Kirche Stierstadt.

Freitag, 9. Juni: 6¼ Uhr 3. Seelenamt für + Krieger Adom Romann; 8 Uhr abds. Rosenkranz. Samstag, 10. Juni: 6¼ Uhr Taufwasserweihe; danach best. Amt für + Frau Kath. Bender; 5 Uhr Beichtgelegenheit; 7½ Uhr Salbe; danach Beichtgelegenheit.

Gottesdienst-Ordnung

der kath. Pfarrgemeinde Oberhöchstadt.

Freitag, 9. Juni: hl. Messe zu Ehren des hl. Bonifatius; 8 Uhr abds. Kriegsandacht. Samstag, 10. Juni: hl. Messe für + Peter Jaf. Conrad und seine Ehefrau geb. Schreibweis.

Der heutige Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 8. Juni. (W.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Artilleriekampf beiderseits der Maas dauert mit unerminderter Festigkeit an.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Smorgon drangen deutsche Erkundungs-Abteilungen über unsere feindlichen Linien hinweg bis in das Dorf Kunowo vor, zerstörten die dortigen Graben-Anlagen und lehrten mit 40 Gefangenen und 1 erbeuteten Maschinengewehr zurück.

Auf der übrigen Front bei den deutschen Truppen keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz

Ortschaften am Doiran-See wurden von feindlichen Fliegern ohne jedes Ergebnis mit Bomben beworfen.

Oberste Seeresleitung.

Verantwortlicher Schriftleiter: Heinrich Verlebach. Druck und Verlag von Heinrich Verlebach in Oberursel.

Bestellungen wegen unpünktlicher oder unregelmäßiger Zustellung der Zeitung bitten wir sofort in unserer Geschäftsstelle zu melden, da wir nur dann in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen.

Für Anfertigung von 4

Grabdenkmälern

jeder Art, auch für Reparaturen, Vergolden u. s. w. halten sich bestens empfohlen

Gebrüder Ott.

: Alle Bestellungen werden jederzeit :
: prompt und sorgfältig ausgeführt. :

1 Flasche Kohlenäure

Nr. 12050 heute früh an der Hohemark-Chaussee, abhanden gekommen. [1314
Abzugeben bei
Joh. Homm Hospitalstr. 20.

Annahmestelle der Färberei und chem. Waschanstalt Gebr. Röber.

Agentur der
Favorit-Schnitte
bei 474
Wilh. Mergheim.

Zu verkaufen.

1 Dezimalwaage

mit Gewichten, 20 Ztr. auswiegend, zu verkaufen. 1313] Zu erst. im Verlag.

1 helles Sommerkleid

3 mal auswärts getragen, (Fig. 42), billig zu verkaufen. 1312] **Uckerstraße 6,**
im Laden.

Pflanzen

zu verkaufen. (1309
Kiffel, Schule.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 13. Juni, vormittags 11 Uhr, kommt in der Gastwirtschaft „Sandpladen“ nachstehendes Holz zur Versteigerung: Distrikt Sandpladen und Sudevwiese

44 Raumer Buchen-Scheitholz,
70 Raumer Buchen-Knüttelholz,
1490 Stüd Buchen-Wellen.

Distrikt Sudevwiese:
3 Stüd Nadelholzstämme von 1,55 Festigkeit,
50 Stüd Stangen 3. Klasse,
2 Raumer Nadelholz-Scheit,
2 Raumer Nadelholz-Knüttel,
6 Raumer Knüttelreisig.

Schmitt i. L., den 4. Juni 1916.
1293) Heid, Bürgermeister.

Ausschuß für Kriegshilfe

Fürsorge für die Verwundeten,
Sendung von Liebesgaben an die Truppen im Felde,
Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer.

Geschäftsstelle: Taunusstraße im Volksschulgebäude
Montags und Donnerstags 11—12 Vorm.
Sprechstunde: Taunusstraße Nr. 18.
Dienstags und Freitags 5—7 Nachm.

Vaterländischer Frauenverein

Zweigverein Oberursel.
Säuglingspflege. Wochenhilfe, Krüppelfürsorge.
Fürsorge für die Verwundeten.

Säuglingsberatungsstelle im Ratskeller, Montag von 4—5 Uhr, Sprechstunden der Vorsitzenden, Taunusstraße 18, Montags, Dienstags und Freitags von 5—7 Uhr, Mittwochs u. Donnerstags von 10—11 Uhr.

Keine Fettnot mehr!

Grille den Braten auf dem Gasrost, und Du brauchst kein, sondern gewinnst Fett.

Gasröster in allen Preislagen und Ausführungen, billigste Ausführung Mk. 20. empfiehlt (1178
Hess. Nassauische Gas-Aktiengesellschaft
Untere Mainstraße 1. Fernsprecher 22.

Für unsere Truppen im Felde

empfehle ich als besonders geeignet

Präservativcreme	Fußstreuergulver
Toiletteife	Seifenpapier
Birchfalg	Salzalkali
Senfpflaster	Mittel gegen Durchfall
	Mittel gegen Verstopfung.

Drogenhandlung Eberh. Burkard
Marktplatz 2 Oberursel Fernspr. 56.

Schmerzende Füße, offene Beine verschiedener Art Fußbeschwerden, rasches Ermüden — durch vieles Stehen, Fuß- und Unterschenkelgeschwür (fog. Rindsfuß), Krampfadern usw., trockene und rissige Fledten, ganz veraltete Fälle wurden wieder geheilt. Behandlung mögl. schmerzlos u. m. o. Berufsberatung. Langjähr. Erfahrung. 891

Frau Hornberger Frankfurt a. M. Wessertstraße 14. l. (direkt gegen die Hammer eiten.)
Sprechst. v. 2—5 Uhr, Sonntags v. 10—12 Uhr. Tel. N. 2021.
Vertr. mein. Methoden an vielen Plätzen d. In- u. Ausland.
Hühneraugen, Warzen werd. sof. ohne Messer entfernt.

Frachtbriefe, Anhängezettel, Begleitadressen, Aufklebadressen, Zahlkarten u. s. w. : : liefert preiswert in jedem Quantum

Buchdruckerei S. Berlebach.

Ein neues günstiges Angebot für unsere Abonnenten ist der

Kriegskarten-Atlas

10 Karten auf Taschenformat gefalzt, in dauerhaftem Einband
Preis nur Mk. 1.50

Mit diesem außergewöhnlichen billigen Atlas bieten wir unsern Lesern ein reichhaltiges und vorzügliches Kartenmaterial. Vor ähnlichen Ausgaben hat unser Atlas den Vorzug, daß er nicht nur **Überblickskarten der am Kriege beteiligten Länder**, sondern auch **Spezialkarten von Kriegsschauplätzen** bringt, welche ein genaues Verfolgen der Ereignisse ermöglichen. — Der Kriegskarten-Atlas wird nicht nur dem aufmerksamen Zeitungsleser, sondern auch unseren Soldaten im Felde sehr willkommen sein.

Zu haben in der
Geschäftsstelle des Oberurseler Bürgerfreund.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher
unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon No. 353 Postscheckkonto No. 5795 Reichsbank Giro-Konto
Annahme von Spareinlagen in jeder Höhe gegen 3 1/2 % u. 4 % Zinsen bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern
bei einer Mindesteinlage von Mk. 3. —

Annahmestelle bei Herrn W. Baumann Oberursel,
Eckardstrasse 12. 136

Zur Ernte

empfehle Sensen, Sichel, Sensenwürfe, Reife, Wetzsteine, Schlepprechen, Fruchtgabeln, Dangelhämmer und Ambosse usw.
Ferner: Kartoffelhacken, Giesskannen, Blumenspritzen, sowie sämtliche landwirtschaftl. Artikel u. Gartengeräte in den bekannten guten Qualitäten.

Zur Einmachzeit
empfehle

Rex-Einkochapparate u. Gläser

Einmach- u. Geleelöpfe. Fruchtpressen zum Pressen von Johannisbeeren, Stachelbeeren usw.

Sämtliche Haus- u. Küchengeräte

Eisschränke :—: Fliegenschränke.

Jean Hieronymi, Eisenhandlung Oberursel a. T. Vorstadt 8.

2 junge Ziegen,

Prachtexemplare, 10 Wochen alt, jede 40 M., zu verkaufen. 1310
Hohemarkstraße 50.

Herrenfahrrad

(fast neu) zu verkaufen. 1295) Näh. im Verlag.

Vorzügliche Stallstreu

liefert unsere **Abfallholzwolle** abzuholen a. Ztr. 1,25 Mk. (1134
Holzwollefabrik Taunus.

Zu vermieten.

2 Zimmer-Wohnung

zu vermieten. 1288) Diebststraße 14.

2 Zimmerwohnung

zu vermieten. 1287) Näheres Diebststraße 2.

2 Zimmer-Wohnung.

mit Zubehör zu vermieten. 1235) Taunusstraße 5.

2 Zimmerwohnung

mit Bad an ruhige Leute sofort zu vermieten. 1427) Näh. in der Geschäftsstelle.

Schöne 3 Zimmer-Wohnung

mit oder ohne Mansarde zu vermieten. 1071) Schulstraße 23.

4 Zimmer-Wohnung

mit gr. Glasveranda, Bad, Obstgarten und allem Zubehör sofort zu vermieten. Näh. 863) Altdorfstraße 9.

2 Zimmer-Wohnung

mit Bad und Zub. zu vermieten. 1199) Poststraße 21.

Schöne 2 Zimmerwohnung

mit Zubehör, Gas u. preiswert zu vermieten. 1192) Zu erstagen im Verlag.

Kleine 3-Zimmer-Wohnung

an ruhige Leute preiswert zu vermieten. 1437) Königsteinerstr. 21.

Scheune zu verm.

Näheres Diebststraße 2.

Auswärtige Wohnungs-Anzeigen.

Nr. 2 Zimmerwohnung

mit Küche und Zubehör, billig zu vermieten. 1243) Frau Maschmann Wwe, Stierhödt, Oberurselerstraße 9.

Kleine Anzeigen

haben bei der großen Verbreitung des „Oberurseler Bürgerfreund“ immer beste Erfolge.